

## "Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäisches Parlament" in Revue du Marché commun et de l'Union européenne (Januar 1999)

**Legende:** Artikel über die Befugnisse und Zuständigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten.

**Quelle:** Revue du Marché commun et de l'Union européenne. Janvier 1999, n° 424. Paris: Les Éditions Techniques et Économiques. ISSN 0352616. "Le Médiateur européen face au Parlement européen", auteur:Silvestro, Alessandro , p. 53-54.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/europaischer\\_burgerbeauftragter\\_und\\_europaisches\\_parlament\\_in\\_revue\\_du\\_marche\\_commun\\_et\\_de\\_l\\_union\\_europeenne\\_januar\\_1999-de-86c7e228-8ae9-4367-8019-02da49bbfa66.html](http://www.cvce.eu/obj/europaischer_burgerbeauftragter_und_europaisches_parlament_in_revue_du_marche_commun_et_de_l_union_europeenne_januar_1999-de-86c7e228-8ae9-4367-8019-02da49bbfa66.html)



**Publication date:** 05/07/2016

# Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäisches Parlament

VON ALESSANDRO SILVESTRO, Doktor der Rechtswissenschaften

*Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag von Maastricht geschaffen (Artikel 8 D und 138 E)<sup>(1)</sup> und besteht seit Ende 1995. Er hat die Aufgabe, Missstände bei der Verwaltungstätigkeit der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen entweder auf Grundlage der ihm unterbreiteten Beschwerden oder auf seine eigene Initiative hin zu prüfen. Keine Befugnisse hat er lediglich gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Im Jahr 1997 wurde der Bürgerbeauftragte mit 1181 Beschwerden befasst. Das Europäische Parlament hatte sich über die hohe Anzahl unzulässiger Beschwerden besorgt gezeigt und deshalb um eine eindeutige Bestimmung des Begriffs „Missstände in der Verwaltungstätigkeit“ ersucht. Dieser Aufforderung kam der Bürgerbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1997 nach. Außerdem sollten die Bürger über ihr Antragsrecht an den Bürgerbeauftragten und ihr Petitionsrecht besser unterrichtet werden<sup>(2)</sup>. Eine Frage, die ebenfalls vertieft werden sollte, betraf die Untersuchungen, die der Bürgerbeauftragte selbst veranlassen kann.*

## Einleitung

Bis heute sind drei wichtige Daten im Zusammenhang mit dem Bürgerbeauftragten festzuhalten:

- Am 12. Juli 1995 wählte das EP den Finnen Jacob Södermann für die Dauer der Legislaturperiode zum ersten Bürgerbeauftragten.<sup>(3)</sup>

- Am 15. Juli 1997 und am 16. Juli 1998 erörterte das Europäische Parlament in seiner Plenarsitzung die Berichte des Bürgerbeauftragten für die Jahre 1996 und 1997. Aus diesen Debatten ergeben sich zwei Feststellungen:

1. In den ersten beiden Jahren seiner Tätigkeit fielen mehr als zwei Drittel der Beschwerden nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten<sup>(4)</sup>.

2. Die Themen der „Missstände in der Verwaltungstätigkeit“ wurden von dem Bürgerbeauftragten in seinem Jahresbericht 1997 näher erläutert: Ein „Missstand“ liegt dann vor, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt. Die Beispiele reichen von Machtmissbrauch bis zu Unterlassung, von Unfähigkeit bis zu Diskriminierung, von ungebührlicher Verzögerung bis zu Auskunftsverweigerung. Der Bericht betont, dass bei 55 % der Beschwerden keinerlei „Missstand bei der Verwaltungstätigkeit“ der Institutionen der Gemeinschaft festgestellt werden konnte<sup>(5)</sup>.

## I. Die Beschwerde vor dem Bürgerbeauftragten

Die Aufgabe des Bürgerbeauftragten besteht in erster Linie darin, auf Beschwerden zu reagieren, die von Bürgern über Missstände bei der Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen, einschließlich des Europäischen Währungsinstituts und der Europäischen Investitionsbank, vorgebracht werden.

Die Beschwerde erfolgt formlos und ist nicht gebührenpflichtig. Sie muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt eingelegt werden, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat<sup>(6)</sup>. Es ist nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer unmittelbar von dem „Missstand“ betroffen ist, er muss sich jedoch mit dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Institution im Vorhinein zumindest schriftlich ins Benehmen gesetzt haben<sup>(7)</sup>.

Der Bürgerbeauftragte versucht, Lösungen im gütlichen Einvernehmen zu erzielen und richtet gegebenenfalls Empfehlungen an das betroffene Organ bzw. die betroffene Einrichtung. Der Bürgerbeauftragte darf jedoch erstens nicht in Angelegenheiten aktiv werden, wo ein Gerichtsverfahren läuft oder bereits ein Urteil ergangen ist. Zweitens können Handlungen nationaler und regionaler Behörden nicht Gegenstand von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten sein. Damit sind die nationalen Bürgerbeauftragten zu befassen, die in den meisten Staaten in den 70er und 80er Jahren ins Leben gerufen wurden; die skandinavischen Staaten kennen das Amt schon sehr viel länger (Schweden seit 1909, Finnland seit 1919 und Dänemark seit 1953)<sup>(8)</sup>.

Seit das Amt des Bürgerbeauftragten in Schweden ins Leben gerufen wurde, hat es sich nach dänischem Vorbild zunehmend von ursprünglich einengenden Vorgaben befreit und liberal weiterentwickelt. Bürgerbeauftragte gibt es nunmehr weltweit in zahlreichen Ländern.

## II. Die Rolle des europäischen Bürgerbeauftragten

Da im Jahr 1996 etwa zwei Drittel der Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen worden waren, hatte das EP den Bürgerbeauftragten ersucht, Bereiche für „Misstände in der Verwaltung“ pragmatisch näher einzukreisen. Der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1997 erwähnt die Einführung eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis. Dies veranlasste Edward Newman als Berichterstatter des EP zu der lobenden Äußerung, dass der Bürgerbeauftragte gute Arbeit geleistet habe, die das Parlament zufriedenstelle<sup>(9)</sup>. Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten stellte sich im Einzelnen folgendermaßen dar: Zwischen 1996 und 1997 nahm die Zahl der Beschwerden um 40 % zu und um weitere 15 % im ersten Halbjahr des Jahres 1998. 1997 gingen 1180 Beschwerden ein. 101 Untersuchungen wurden abgeschlossen und Entscheidungen getroffen. In 80 % der Fälle wurde ein gütliches Einvernehmen erzielt. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass eine hohe Zahl von Beschwerden die Durchführung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten betrifft.

Es gilt auch festzuhalten, dass die europäische Kommissarin Anita Gradin während der Aussprache im EP am 16. Juli 1998 feststellte, dass der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten beträchtliche Bedeutung für die Verbesserung der Arbeitsweise der Kommission zukomme<sup>(10)</sup>. Daraus ergibt sich, dass ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen dem Bürgerbeauftragten und den europäischen Organen unabdingbar ist. Letztere unterstützen ihn in seiner Kontrollfunktion und erteilen ihm genau und erschöpfend Auskunft über ihre jeweilige Tätigkeit. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet sie seinerseits über sämtliche ihm vorliegende Beschwerden und bemüht sich um deren rasche Bearbeitung.

Schließlich hatte der Bürgerbeauftragte außerdem von seinem Recht auf Untersuchungen auf eigene Initiative Gebrauch gemacht. Er legte dem EP einen gesonderten Bericht vor, der eine Kernfrage der europäischen Verwaltung berührt, nämlich das Recht der einzelnen Bürgers auf uneingeschränkte Einsichtnahme in die Unterlagen der Institutionen<sup>(11)</sup>. Die Berichterstatterin des Parlaments zu diesem Thema war Astrid Thors. Am 16. Juli 1998 nahm das EP die diesbezügliche Initiative des Bürgerbeauftragten mit Befriedigung zur Kenntnis<sup>(12)</sup>.

In diesem Zusammenhang forderte das EP einen einheitlichen und verbindlichen Kodex für gute Verwaltungspraxis sowohl für die Organe als auch für die anderen Einrichtungen der Gemeinschaft. Falls der Zugang zu Unterlagen erwiesenermaßen verweigert worden sei, sollte ein Klagerecht entweder vor dem Gericht erster Instanz oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingerichtet werden.

Abschließend wird das öffentlich zugängliche Dokumentenregister des Rates als nachahmenswertes Beispiel gewürdigt.

### Zusammenfassung

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten ist noch sehr jung und die Haltung der verschiedenen Bevölkerungen der 15 Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich; deshalb bedarf es einer gezielten Aufklärungspolitik, sodass die Bürger sich ihres Rechts auf Beschwerden an den Bürgerbeauftragten (sowie ihres Petitionsrechts an das EP) stärker bewusst werden. Es muss jedoch ebenfalls betont werden, dass bei der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Verlauf der beiden letzten Jahre erhebliche Fortschritte erzielt worden sind: Die Zahl der an ihn gerichteten Eingaben nimmt ständig zu, und er nimmt schließlich sein Recht wahr, Untersuchungen aus eigener Initiative zu veranlassen.

<sup>(1)</sup> Bzw. Artikel 21 und 195 nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam.

<sup>(2)</sup> Das EP hatte den Bürgern dieses Petitionsrecht bereits früher eingeräumt ; es ist nunmehr rechtskräftig in den Artikeln 8 D und 138 D des Vertrags über die Europäische Union (neue Artikel 21 und 194 nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam) festgelegt.

<sup>(3)</sup> H. Södermann war vorher bereits Bürgerbeauftragter in Finnland und setzte sich nach drei Wahlgängen gegen Siegbert Alber in der Stichwahl mit 241 gegen 221 Stimmen durch. Am zweiten Wahlgang hatte auch Simone Veil teilgenommen, zwei weitere Kandidaten waren im ersten Wahlgang angetreten.

<sup>(4)</sup> 1997 lagen nur 27 % der Beschwerden im Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten.

<sup>(5)</sup> 1996 wurden 34 Fälle von „Missständen in der Verwaltungstätigkeit“ festgestellt, von denen 32 zu Vermerken an die betroffenen Organe führten.

<sup>(6)</sup> Das Sekretariat des Bürgerbeauftragten stellt ein standardisiertes Formblatt zur Verfügung. Der Bürgerbeauftragte ist auch telefonisch, per Fax und über Internet an seinem Sitz unter der Adresse 1, ave. du Président Robert Schuman in Straßburg zu erreichen.

<sup>(7)</sup> Es sei angemerkt, dass sich der Haushaltsvorentwurf der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für 1999 auf 3, 4 Millionen Ecu belief.

<sup>(8)</sup> Belgien und Italien kennen keine nationalen, sondern lediglich regionale Bürgerbeauftragte. In Deutschland und Luxemburg haben die parlamentarischen Petitionsausschüsse eine dem Bürgerbeauftragten vergleichbare Funktion. Die griechischen Bürger haben lediglich ein Petitionsrecht.

<sup>(9)</sup> vgl. den Bericht von E. Newman über o.a. Bericht des europäischen Bürgerbeauftragten (Dok. A4 258/98).

<sup>(10)</sup> 1996 richteten sich ein Drittel der Beschwerden gegen das Verhalten der Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge. Wenn das Vorgehen der Kommission von Bürgern inkriminiert wird, eröffnet der Bürgerbeauftragte ein Verfahren.

<sup>(11)</sup> vgl. Art. 191 A bzw. Art. 255 nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam

<sup>(12)</sup> Bericht von Astrid Thors (Dok. A4-0265/98 ).